

Verkündet
am 1. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schaustellers Albert R [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in
Stuttgart, Neue Weinsteige 21,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Ras-
ke, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 10. Oktober 1958 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision
hat der Kläger zu tragen, im übrigen ist
das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1911 geborene Kläger ist Zigeunermischling. Er wurde am 12. März 1943 an seiner Arbeitsstelle in Stuttgart verhaftet und nach Auschwitz verschleppt. Von dort aus kam er am 17. April 1944 in das Konzentrationslager Buchenwald, im Anschluß daran in die Konzentrationslager Ellrich und Bergen-Belsen. Am 15. April 1945 wurde er befreit und ließ sich etwa ein Jahr später in K [REDACTED] nieder.

Der Kläger forderte zunächst Entschädigung für die Freiheitsentziehung sowie zur Abgeltung der Schäden am Vermögen und im beruflichen Fortkommen. Die Wiedergutmachungsbehörde schloß mit ihm am 1./2. September 1950 zur Abgeltung aller seiner Entschädigungsansprüche einen Vergleich, in dem eine Entschädigung von insgesamt 3.800 DM vereinbart wurde. Davon entfielen nach dem Vergleich 3.200 DM auf die Haftentschädigung, 600 DM auf die Entschädigung für die Nachteile im beruflichen Fortkommen. Unter Anrechnung von Vorleistungen wurde dem Kläger die vereinbarte Summe ausgezahlt.

Diesen Vergleich hat der Kläger am 14. September 1956 angefochten. In dem Anfechtungsschreiben hat er eine höhere Bemessung des "Existenzschadens", ferner Entschädigung wegen des Todes zweier Kinder in Auschwitz gefordert. Außerdem hat der Kläger vollständige Haftentschädigung und Soforthilfe für Rückwanderer begehrt.

Über den Antrag auf Gewährung der Soforthilfe für Rückwanderer hat die Entschädigungsbehörde den Bescheid vom 15. Juni 1957 erlassen. In ihm wird anerkannt, daß dem Kläger eine Soforthilfe von 6.000 DM zusteht, auf diesen Anspruch aber der auf Grund des früheren Vergleichs gezahlte

- 3 -

Betrag von 3.800 DM angerechnet. Dementsprechend wurden 2.200 DM an den Kläger gezahlt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage, mit der der Kläger die ungekürzte Leistung der Soforthilfe fordert. Er begründet seinen Anspruch damit, daß § 141 Abs. 2 BEG die Verrechnung mit anderen Entschädigungsansprüchen abschließend geregelt habe, so daß neben der dort zugelassenen Verrechnung der Hälfte der Soforthilfe mit Entschädigungen für Schaden an Eigentum und Vermögen keine weitere Anrechnung oder Verrechnung zulässig sei.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm 3.800 DM zu zahlen. Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 3.600 DM zu zahlen. Es hält die Anrechnung der auf Grund des später angefochtenen Vergleichs gewährten Leistungen in Höhe von 3.600 DM für unzulässig. In den Gründen der Entscheidung wird ausgeführt, daß die Anrechnung der Vergleichssumme in diesem Umfang weder nach § 141 BEG noch nach § 10 BEG zulässig sei, da der Kläger für eine Haftzeit von 24 Monaten eine Haftentschädigung von 3.600 DM zu beanspruchen habe. Trotz des Wegfalls des Vergleichs sei der Kläger in Höhe der Haftentschädigung von 3.600 DM nicht ungerechtfertigt bereichert. Nur der Restbetrag von 200 DM aus dem Vergleich sei anrechnungsfähig, da noch nicht zu übersehen sei, ob und in welchem Ausmaß dem Kläger eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zustehe.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen



Anspruch auf Zahlung eines Betrages von 3.800 DM weiter.
Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landgericht hat die Klage in Höhe eines Betrages von 200,- DM abgewiesen und ihr nur wegen eines Betrages von 3.600 DM stattgegeben. Gegen den abweisenden Teil dieses Erkenntnisses hat der Kläger weder selbständige noch Anschlußberufung eingelegt. Insoweit ist das landgerichtliche Urteil am Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht rechtskräftig geworden. Deshalb kann der Kläger in dem Revisionsrechtszug den ursprünglichen Klaganspruch in Höhe von 3.800,- DM nicht mehr geltend machen, sondern nur einen Teilanspruch von 3.600 DM. Hinsichtlich des überschießenden Betrages von 200,- DM ist die Revision ohne weiteres unbegründet.

2. Auch hinsichtlich des Restbetrages von 3.600 DM kann die Revision keinen Erfolg haben.

a) Allerdings kann dem Berufungsgericht nicht darin gefolgt werden, wenn es ausführt, die Klage sei schon deswegen unbegründet, weil dem Kläger ein Soforthilfensanspruch nach § 141 BEG nicht zustehe, da er bereits vor dem 8. Mai 1945 aus Auschwitz in das Konzentrationslager Buchenwald und später in die Konzentrationslager Ellrich und Bergen-Belsen überführt worden sei. Das Berufungsgericht meint, einer derartigen sachlichen Nachprüfung des Soforthilfensanspruchs stehe nicht entgegen, daß in dem Bescheid vom 15. Juni 1957 der Anspruch auf Soforthilfe in vollem Umfang, nämlich in Höhe von 6.000 DM, "zuerkannt" worden sei. Denn die Zuerkennung sei hinfällig, nachdem hinsichtlich des nicht ausgezahlten Betrages von 3.800,- DM der Bescheid innerhalb der Klagfrist angefochten worden sei und

insoweit keine Rechtskraft erlangt habe. Daran ändere auch nichts die Tatsache, daß hinsichtlich dieses Betrages der Anspruch nicht abgelehnt worden sei. Gegenstand des Rechtsstreits sei der Anspruch auf Soforthilfe, soweit sie nicht ausgezahlt worden sei. Es könne für die Rechtshängigkeit keinen Unterschied machen, ob ein Kläger das Gericht deswegen anrufe, weil sein Anspruch teilweise abgelehnt worden sei, oder ob er sich dadurch beschwert fühle, daß auf den in voller Höhe zuerkannten Anspruch anderweite Leistungen angerechnet worden seien.

Diese Ausführungen verkennen die Bedeutung der in der Entscheidungsformel getroffenen Feststellung, daß "dem Antragsteller eine Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM zusteht". Jedes auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes geltend gemachte Recht bedarf zunächst der Feststellung durch die Entschädigungsbehörde; diese Feststellung erfolgt durch Bescheid (§ 185 Abs. 1 BEG). Wesentlichster Teil dieser Entscheidung ist die Entscheidungsformel (§ 195 Abs. 2 Nr. 2 aaO). Was die Formel im Gegensatz zur Begründung (§ 195 Abs. 3 Nr. 3 aaO) enthalten muß, wird im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Die Aufzählung in Abs. 2 Nr. 2 des § 195 ist offensichtlich nicht erschöpfend. Immerhin ergibt sich aus § 195 Abs. 2 Nr. 2 aaO, daß die Entscheidungsformel, soweit sie eine von dem entschädigungspflichtigen Land zu erbringende Leistung zum Gegenstand hat, sich nicht darauf beschränkt auszusprechen, welche Leistung tatsächlich erbracht werden soll. Denn § 195 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt, daß in der Formel auch etwaige Leistungsvorbehalte und die Bezeichnung des Fälligkeitszeitpunktes enthalten sein müssen. So führen van Dam/Loos BEG Anm. 3 b zu § 195 mit Recht aus, daß anzurechnende Leistungen

ziffernmäßig im Tenor des Bescheides aufzuführen seien. In einem solchen Fall zerfällt die Entscheidungsformel, die dasselbe ist wie der Verfügungssatz eines Verwaltungsakts (vgl. hierzu Hauelsen in NJW 1959, 697 ff), in zwei selbständige Teile, einmal in die Feststellung des Rechts in seinem vollen nach dem Gesetz bestehenden Umfang, und dann in die Feststellung der Einschränkungen, die dieses Recht durch die Anrechnung früherer Leistungen erfährt. Wird der Anspruch nicht aus anderen Gründen ganz oder teilweise verneint, so ist der durch den Bescheid Begünstigte nur durch die Anrechnung der Leistungen beschwert. Die Feststellung des Rechts als solches ist und bleibt bindend und kann nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn der Begünstigte im Wege der Klage nach § 206 BEG gegen die Anrechnung von Leistungen, ^{oder} was dem in dieser Beziehung gleichsteht, gegen die Verrechnung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen des entschädigungspflichtigen Landes angeht. Die gegenteilige Ansicht wird dem besonderen Charakter des Bescheides der Entschädigungsbehörde nach § 195 BEG und seiner Bedeutung für das seinen Gegenstand bildende Recht nicht gerecht. Daraus ergibt sich, daß Gegenstand des vorliegenden Streitverfahrens nicht mehr sein kann, ob dem Kläger ein Soforthilfeanspruch nach § 141 BEG zusteht oder nicht. Von dem Bestehen eines solchen Soforthilfeanspruchs ist vielmehr auszugehen; denn insoweit ist der Bescheid des Entschädigungsamts vom 15. Juni 1957 bindend geblieben. Daß irgendwelche Gründe für einen Widerruf dieses Teils der Entscheidung vorliegen, ist nicht ersichtlich.

b) Trotzdem ist das Berufungsurteil im Ergebnis zutreffend, weil der weitere Klagabweisungsgrund durchgreift, auf den das Berufungsgericht die Zurückweisung der Berufung gestützt hat. Der Rechtsgrund für die von dem Kläger empfangene Leistung von 3.800,- DM ist dadurch weg-

gefallen, daß er den Vergleich, in dessen Erfüllung diese Leistung erbracht worden ist, nach § 235 BEG rechts- wirksam angefochten hat. Diese Leistung kann deshalb von dem beklagten Land zurückgefordert werden. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus ähnlichen Rechtslagen, wie sie durch den Widerruf von Bescheiden oder die Entziehung von Entschädigungsansprüchen entstehen (vgl. §§ 7 Abs. 3, 170 Abs. 2, 204 Abs. 1 BEG). Der Wegfall eines Vergleiches ist in dieser Beziehung nicht anders zu behandeln als der Wegfall einer Verfügung, auf die sich die erbrachte Leistung bezogen hat (vgl. § 200 Abs. 2 BEG). Ohne Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter auch angenommen, daß der Kläger nicht geltend machen kann, er habe auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes einen Anspruch, der einen Rechtsgrund für die Leistung bilde, die auf Grund des nunmehr weggefallenen Vergleichs erfolgt sei. Denn, wie in dem Berufungsurteil zutreffend dargelegt ist, ist eine Feststellung eines solchen Anspruchs - im vorliegenden Fall - handelt es sich um Entschädigungsansprüche wegen Schadens an der Freiheit und im beruflichen Fortkommen - noch nicht erfolgt. Ebensowenig ist dargetan, daß etwa die Voraussetzungen des § 216 BEG für die Untätigkeitsklage wegen dieser Entschädigungsansprüche vorliegen. Auch ein Verstoß gegen Treu und Glauben kann in der "Anrechnung" dieses Gegenanspruchs nicht erblickt werden.

Steht aber dem beklagten Land gegen den Kläger ein Gegenanspruch auf Zahlung von 3.800 DM zu, so ist es nicht gehindert, sich dieses Anspruchs zum Ausgleich für den Klaganspruch zu bedienen. Es handelt sich dabei nicht um die Anrechnung der von dem Kläger erhaltenen Leistungen, wie das Berufungsgericht meint, sondern um eine durch den Bescheid vollzogene Verrechnung oder Aufrech-

nung mit einem fälligen Gegenanspruch. Weder § 10 BEG noch § 141 Abs. 2 aEO finden in einem solchen Fall Anwendung. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind, kann daher auf sich beruhen.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, mit der sich aus den §§ 97 ZFO, 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolgen zu erkennen.

Ascher Raske Johannsen Bundesrichter Maaß Dr. Loewenheim
ist durch Krankheit
verhindert zu unter-
schreiben

Ascher